B E B A U U N G S P L A N

DER GRUNDSTUFE

"ALTER FUSSBALLPLATZ"

„STADLER & DOKULIL"

1. ÄNDERUNG

GEMEINDE ST. GILGEN _ KG. ST. GILGEN

Bebauungsplan GRUNDSTUFE von Arch. D.I. Gangl vom ~~März 2000~~ JULI 2018

Öffentliche Ankündigung der Bebauungsplan Erstellung vom:..... bis:.....

Öffentliche Auflage des Bebauungsplan Entwurfes: vom:..... bis:.....

Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung: vom:.....

Wirksamkeitsbeginn des Bebauungsplanes:
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung am:.....

Plangrundlage:
DKM 2009 & Vermessungsplan Geometer DI Schartner GZ: 12029-8 v. 26.09.2008
Planverfasser:

Dipl. Ing. KARL M. GANGL
-A R C H I T E K T-
staatlich befugt und beeideter Ziviltechniker
D a v i s s t r a s s e 7 - Bau II
A - 5400 H A L L E I N
Tel. ++/6245 - 82787
mail: architekt-gangl@sbg.at

~~Hallein, am 20.03.2000~~ Ausfertigung von GZ: ~~9893 BBP2~~
Hallein, am 30.07.2018 9893 BBP2Ä1

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	2	Inhaltsverzeichnis
Seite	2	Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan
Seite	2	Lage des Planungsgebietes
Seite	3	Begründung der Aufstellung des Bebauungsplans
Seite	3	Allgemeine Grundlagen
Seite	4	Rechtliche Grundlagen
Seite	5	Gefahrenzonenplan – Sagis Auszug M 1:500
Seite	5	Aufschließungserfordernisse
Seite	7	Verordnungsteil
Seite	11	Stellungnahme WLV – wildbachtechnische Prüfung
Seite	13	Wasserrechtsbescheid
Seite	24	Bebauungsplan M 1:500

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN

BETROFFENE GRUNDPARZELLEN

Gemeinde St. Gilgen, KG St. Gilgen,

GRUNDSTÜCKE:	Fläche m2	lt. Grundbuchstand 01.08.2018	
GP: 349/1	304 ~~231~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/2	949 ~~973~~	Eigentümer 1/1:	Heinz Stadler, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/3	880 ~~911~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/5	799 ~~792~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/6	931 ~~930~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
872/1	Steinklüftstrasse	Eigentümer 1/1:	Gemeinde St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen
871/2	Brunnleitweg	Eigentümer 1/1:	Gemeinde St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen

1.0 LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

Die betroffene Parzellen GP. 349/1, 349/2, 349/3, 349/5, 349/6 liegen zwischen der Steinklüftstraße (GP 872/1) im Westen und dem Brunnleitweg (GP 871/2) im Osten, werden im Süden vom Abtenauerbachs (Oppenauerbach) (GP 903/2) sowie einer bereits bebauten Parzelle (GP 349/4) begrenzt. Im Norden befindet sich ebenfalls bebaute Parzellen an der Steinklüftstraße und am Brunnleitweg sowie einer dazwischen liegenden unbebauten.

Um die im räumlichen Entwicklungskonzept als Ziel angeführte Erschliessungsstraße über das Raintal bis zum Brunnleitweg zu ermöglichen erklärte sich der Eigentümer der GP 349/2, Herr Heinz Stadler bereit, den südwestlichen Teil der GP 349/2 an die Gemeinde für die Errichtung der vor genannten Erschliessungstraße abzutreten und diese Abtretung mittels eines Vertrages zu vereinbaren.

2.0 BEGRÜNDUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Für den Bebauungsplan „Alter Fussballplatz - Stadler & Dokulil" vom 20.03.2000 erfolgte vom 07.04. bis 25.05.2000 die Einleitung / Ankündigung und vom 22.05. bis 26.06.2000 die Entwurfsauflage.
Der Beschluss durch die Gemeindevertretung St. Gilgen erfolgte am 29.06.2000.
Die Kundmachung gemäss Gemeindeordnung erfolgte in der Zeit vom 07.07. bis 21.07.2000.

Für die GP wurden von einem Eigentümer die Bebauungsgrundlagen erhoben. Da das gesamte Bebauungsplangebiet in der Gelben Gefahrenzone des Abtenauerbachs (Oppenauerbach) liegt sowie ein kleiner Teil an der Südgrenze der GP 349/2 und GP 349/3 in der roten Gefahrenzone liegt wurde eine wildbachtechnische Prüfung eingeleitet.

Auf Grund des Ergebnisses erfolgt nun eine Überarbeitung und Änderung des Bebauungsplans, da das Prüfungsergebnis in Kombination mit den Bestimmungen des Bebauungsplans aus 2000 teilweise keine sinnvolle Bebauung ermöglichen.

3.0. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

3.1. PLANUNGSGEBIET NACH GRUNDPARZELLEN

Der gegenständliche Bebauungsplan der GRUNDSTUFE - "ALTER FUSSBALLPLATZ - STADLER & DOKULIL" 1. Änderung umfasst die im Ortszentrum von St. Gilgen liegenden Grundstücke

GRUNDSTÜCKE:	Fläche m2	lt. Grundbuchstand 01.08.2018	
GP: 349/1	304 ~~231~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/2	949 ~~973~~	Eigentümer 1/1:	Heinz Stadler, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/3	880 ~~911~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/5	799 ~~792~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
349/6	931 ~~930~~	Eigentümer 1/1:	DI. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen
872/1	Steinklüftstrasse	Eigentümer 1/1:	Gemeinde St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen
871/2	Brunnleitweg	Eigentümer 1/1:	Gemeinde St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen

3.2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzliche Grundlage der Änderung des Bebauungsplans bildet § 63 ROG, 2009.

3.3. ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES § 50 (3) ROG 2009

Der Bebauungsplan regelt die Städtebauliche Ordnung eines Gebietes unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch und eine geordnete Siedlungsstruktur.

4.0. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1. AUSSAGE DES RÄUMLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS

Das REK der Gemeinde St. Gilgen wurde gemäß den Bestimmungen des ROG erstellt und am 23.06.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Unter Pkt. 3.4.1.2. sind dort folgende Aussagen zu finden:

Siedlungsgebiet zwischen Oppenauer Bach und Kohlbach

- *Das Siedlungsgebiet zwischen Oppenauer Bach und Kohlbach erstreckt sich von der Mondseestraße bzw. dem Seeufer über Brunnleitweg und Steinklüftstraße nach Westen bis zur Mondsee Bundesstraße. Die unbebauten Flächen innerhalb der bestehenden Bebauung können im wesentlichen aufgefüllt werden, als westlicher Siedlungsrand wird der bestehende Weg (GP 475/5) bzw. die geplante Trasse der "Nordzufahrt" festgesetzt.*
- *Die unmittelbar nördlich an das neue Altersheim angrenzenden Flächen sind als langfristige Erweiterungsflächen für dasselbe sicherzustellen.*
- *Die Grünflächen im Bereich Tennisplatz und Yachtclub sind für diese Sporteinrichtungen erforderlich und daher auch in Zukunft zu erhalten und nicht als Bauland zu widmen.*
- *Zwischen Parkplatz und Grünfläche des Yachtclubs wird durch die Gemeinde eine Jugendfreizeitanlage errichtet. (siehe Freiraumkonzept und Soz. Infrastrukturkonzept).*

4.2. FLÄCHENWIDMUNG

Das Gebiet ist Bauland gemäß § 30 ROG 2009 und sind im

derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan (08.07.2003) die GP. 349/1, 349/2, 349/3, 349/5 und 349/6 als **Erweitertes Wohngebiet (EW)** ausgewiesen.

4.3. RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN

Für gegenständlichen Bereich liegt ein in Rechtskraft erwachsener Bebauungsplan (Kundmachung 07.07. bis 21.07.2000) vor. Dieses soll mit gegenständlichem Bebauungsplan geändert werden. Die Begründung dafür wird unter Pkt. 2.0 erläutert.

4.4. NATÜRLICHE UND RECHTLICHE BESCHRÄNKUNG DER BEBAUBARKEIT

Liegen auf GP. 349/1, 349/2, 349/3, 349/5 und 349/6 vor, vom Abtenauerbach (Oppenauerbach) ausgehend verläuft die Grenze der "gelben Gefahrenzone" über das gesamte Bebauungsplangebiet, der südliche, an den Abtenauerbach (Oppenauerbach) angrenzende Bereich von GP. 349/2 und 349/3 liegt im Bereich der „roten Gefahrenzone".

Ausschnitt Sagis / Gefahrenzonenplan

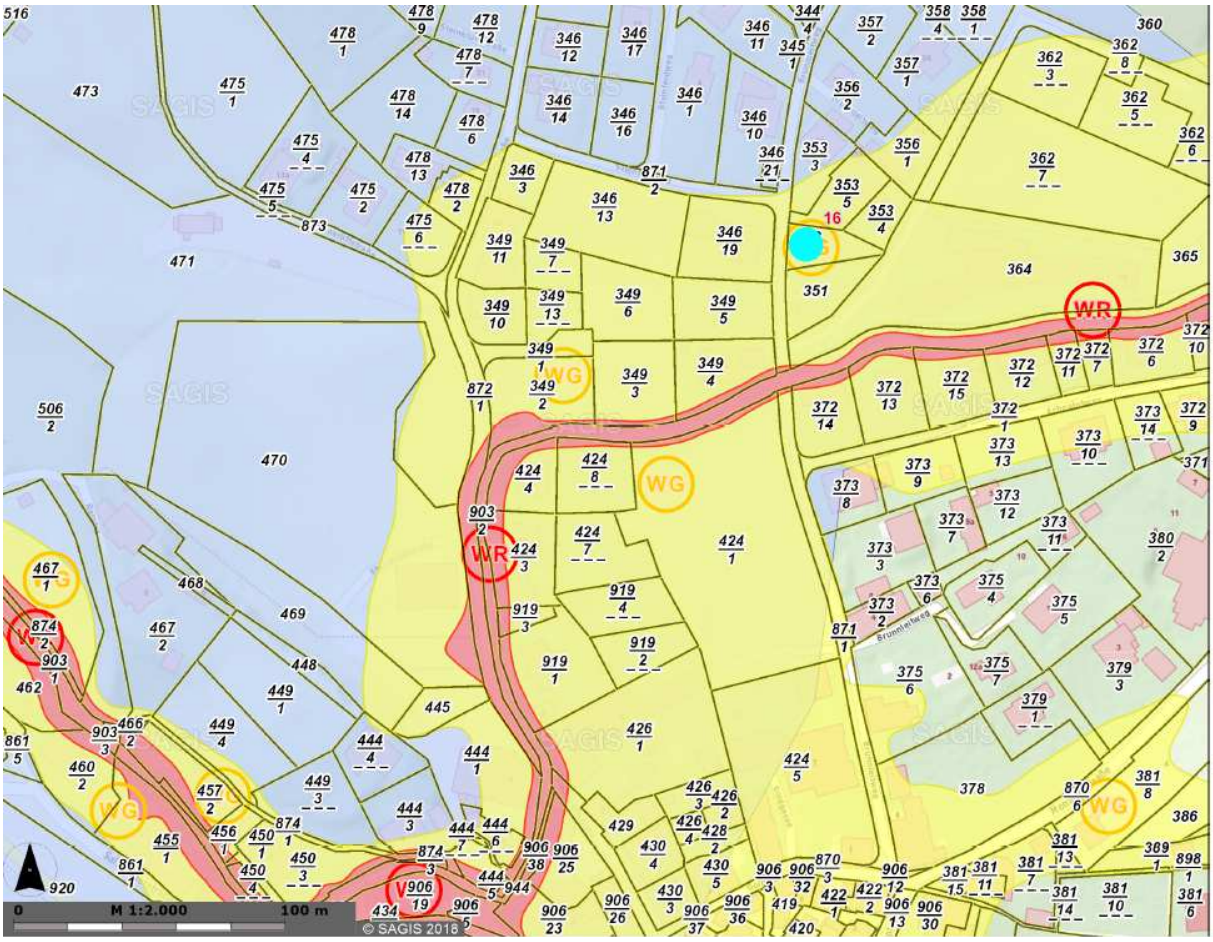

Die in der wildbachtechnischen Überprüfung vom 13.07.2018 festgelegten Bestimmungen werden auf Seite 9 unter dem Pkt. „Besondere Festlegungen" angeführt.

5.0. AUFSCHLIESSUNGSERFORDERNISSE

5.1. VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Die am bestehenden Brunnleitweg (GP 871/2-Gemeindestraße) liegende GP 349/5 wird von diesem direkt erschlossen.

Die Grundstücke GP. 349/2, 349/3, 349/6 werden von der bestehenden Steinklüftstraße (GP 872/1-Gemeindestraße) sowie über eine zu errichtende Aufschließungsstraße (GP 349/1-Stichstraße mit Wendehammer) in einer Breite von 5,00 M erschlossen.

Zusätzlich besteht eine fußläufige Erschließung für GP 349/2 und 349/3 entlang der Nordgrenze des Abtenauerbachs (Oppenauerbach).

5.2. DIE ENERGIEVERSORGUNG

mit Elektrizität und Telefon sind durch die bestehenden Leitungsnetze von Salzburg AG und Telekom gewährleistet.

5.3. DIE VERSORGUNG MIT TRINKWASSER

erfolgt aus dem Leitungsnetz der Gemeindewasserleitung.

5.4. DIE ENTSORGUNG DER ABWASSER

erfolgt über die bestehende Ortskanalisation der Gemeinde in den Abwasserkanal zur Kläranlage des Reinhalteverband Wolfgangsee - Bad Ischl. Die bestehende Wasserleitung liegt in der Steinklüftstraße sowie im Brunnleitweg.

5.5. DIE ENTSORGUNG DER OBERFLÄCHENWÄSSER

Die Beseitigung der anfallenden Straßenabwässer sowie die anfallenden Oberflächenwässer erfolgt auf Grund des anstehenden Bodens durch ~~Versickerung. (Eine wasserrechtliche Bewilligung ist, falls erforderlich, vom Antragsteller zu erwirken).~~ retendierte Einleitung in den Oppenauerbach (GP 349/1, 349/2, 349/3 und 349/6) und durch retendierte Einleitung in einen bestehenden unterirdischen Graben (GP 349/5)
Diese Massnahmen wurden bereits mit Bescheid Zahl 30303- 201/6847/6-2015 vom 21.12.2015 wasserrechtlich bewilligt.

5.6. AUFSCHLIESSUNGS- UND INFRASTRUKTURKOSTEN

Aufschließungs- und Infrastrukturkosten fallen nur für den Bereich der Stichstrasse (GP 349/1), da die Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung bereits in den bestehenden Gemeindestraße (GP. 872/1, 871/2) verlegt sind.

Für den Erweiterungsbereich betragen die geschätzten Aufschließungs- und Infrastrukturkosten lt. nachfolgender Detailaufstellung ca. € 49.775,--

5.6.1.	Verkehrsfläche gesamt ca.							€	23.000,--
	Straße neu:	200,00	M2	x	€	115,-	= € 23.000,--		
5.6.2.	Kanal: ca.	45,00	M1	x	€	340,--		€	15.300,--
5.6.3.	Wasser: ca.	45,00	M1	x	€	140,--		€	6.300,--
5.6.4.	Strom: ca.	45,00	M1	x	€	115,--		€	5.175,--

6.0. VERORDNUNGSTEIL

BEBAUUNGSBEDINGUNGEN § 51 ROG 2009

Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 unter Anwendung des § 51 werden unter möglichster Berücksichtigung der lt. § 52 erfassten Umstände die Bebauungsgrundlagen für das Planungsgebiet festgelegt.
Die Festlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes im Ortszentrum von St. Gilgen und den im REK aufgestellten Entwicklungszielen.
Die Festlegung der Bebauungsbedingungen berücksichtigt weiters die umgebende Bebauungsstruktur sowie die von der Gemeinde in Übereinstimmung mit den generellen Entwicklungszielen beabsichtigte Nutzung.

6.1 VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenfluchtlinien	§ 54	die Festlegung erfolgt lt. Plandarstellung: Zur Gemeindestraße (GP 872/1 _ Steinklüftstrasse). Zur Gemeindestraße (GP 871/2 _ Brunnleitweg).
Kraftfahrzeug Abstellplätze	§ 39 BTG	Die erforderlichen Stellplätze sind vor Erteilung der Bauplatzerklärung zu sichern und mind. in oberirdischer freier Aufstellung nachzuweisen.

6.2. BEBAUUNGSBEDINGUNGEN

Vortreten von Bauteilen		Das Vortreten von Bauteilen über Baulinien, Baufluchtlinien und Baugrenzlinien ist analog dem § 25a Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz (BebGG) zu behandeln.
Baufluchtlinie	§ 55 Abs. 1	**Entlang der Steinklüftstraße** lt. Plandarstellung: Wird für Grundstücke GP 349/2 zur Steinklüftstraße (GP 872/1) mit **5,0 m** festgelegt. Wird für Grundstücke GP 349/2 und 349/3 zur freigehaltenen Trasse der konzipierten Erschließungsstraße sowie entlang des Fußweges am Oppenauerbaches (GP 903/2) mit **5,0 m** festgelegt sowie zur Aufschließungsstichstraße (GP 349/1) mit **4,0 m** festgelegt. Wird für Grundstück GP 349/6 zur Aufschließungsstichstraße mit **4,0 m** und **2,5 m** festgelegt. **Entlang der Steinklüftstraße** lt. Plandarstellung: Wird für Grundstücke GP 349/5 zum Brunnleitweg (GP 871/2) mit **5,0 m** festgelegt.

Bauliche Ausnutzbarkeit	§ 56 Abs. 2	Lt. Plandarstellung: Um eine für das Gebiet adäquaten Bebauung zu ermöglichen wird die **Grundflächenzahl** festgelegt mit: Diese wird wie im Plan beschrieben festgelegt: GP. 349/2, 349/3, 349/5, 349/6 **GRZ max. 0,30** Die bauliche Ausnutzbarkeit durch die Grundflächenzahl (GRZ) wird großzügig angesetzt, da diese eine max. zulässige Ausnutzung und keine Verpflichtung darstellt. Durch die zusätzliche Festlegung von Traufhöhen und Dachneigung wird die geplante bauliche Entwicklung gesichert.
Bauhöhe	§ 57	Die Bauhöhe wird mittels **max. Traufenhöhe**, bezogen auf Absoluthöhe **über Adria (üA)** festgelegt. Die Höhenfestlegung der Fussbodenoberkante wird auf Seite 9 unter „besonderer Festlegungen im Text" unter **BF 1** festgehalten Diese Festlegung erfolgt für einzelne Teilbereiche unterschiedlich, wobei sich die Differenzierung auf Grund der Bestimmungen der „wildbachtechnischen Überprüfung" ergibt siehe Plan
	GP 349/2	Für die GP 349/2 beträgt die Traufe- / Gesimsehöhe absolut **+ 551,4 m üA**
	GP 349/3	Für die GP 349/3 beträgt die Traufe- / Gesimsehöhe absolut **+ 550,5 m üA**
	GP 349/5	Für die GP 349/3 beträgt die Traufe- / Gesimsehöhe absolut **+ 549,9 m üA**
	GP 349/6	Für die GP 349/3 beträgt die Traufe- / Gesimsehöhe absolut **+ 550,25 m üA**
Bauweise	§ 58	Für die Grundstücke GP. 349/2, 349/3, 349/5, 349/6 wird die **o offene Bauweise (offen-freistehend oder offen-gekuppelt)** festgelegt. Die Bebauung hat innerhalb der durch Baufluchtlinien begrenzten Flächen zu erfolgen. Diese wurden getroffen, um die bereits bestehende Siedlungsstruktur zu erhalten.

Besondere Festlegung im Text.
(BF-1)

1. Bei allen Bauplätzen sind allfällige Kellergeschoße in Stahlbeton als wasserdichte Wanne zu errichten und sind die Kellerschächte in wasserdichter Bauweise in Beton auf das jeweils erforderliche Hochwasserschutzniveau hochzuziehen.
2. Bei allen Bauplätzen sind allfällige Grundstückseinfriedungen und Bepflanzungen frei durchströmbar auszubilden.
3. Bei Grundstück **Nr. 349/2** hat die maximale Höhe des **Erdgeschoßfußbodenniveaus** auf ±0,00 = **545,60 müA** zu liegen und ist an der nördlichen Grundgrenze eine 4 m breite Abflussgasse auf Urgeländeniveau zu belassen und von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände und an den übrigen Seiten 0,50 m über künftigem Gelände zu liegen.
4. Bei Grundstück **Nr. 349/3** hat die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus auf ±0,00 = **544,70 müA** zu liegen. Es sind 4 m breite Abflussgassen zu belassen und zwar an der nördlichen Grundgrenze auf Urgeländeniveau und an der östlichen Grundgrenze maximal auf dem angrenzenden Geländeniveau der GP 349/4 und sind die Abflussgassen von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände und an den übrigen Seiten 0,50 m über künftigem Gelände zu liegen.
5. Bei Grundstück Nr. **349/5** hat die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus auf ±0,00 = **544,10 müA** zu liegen und sind an der nördlichen und südlichen Grundgrenze 4 m breite Abflussgassen auf Urgeländeniveau zu belassen und von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Nord- und Südseite mind. 0,75 m über den Abflussgassen, an der Westseite 0,50 m über künftigem Gelände und an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände zu liegen.
6. Bei Grundstück **Nr. 349/6** hat die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus auf ±0,00 = **544,45 müA** zu liegen und sind an der nördlichen, südlichen und westlichen Grundgrenze 4 m breite

Abflussgassen auf Urgeländeniveau zu belassen und von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Nord- und Südseite mind. 0,75 m über den Abflussgassen, an der Westseite 0,50 m über künftigem Gelände und an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände zu liegen.

Äußere architektonische Gestaltung	Die Festlegungen zur äußeren architektonischen Gestaltung sind in der Lage des Planungsgebietes (unter dem Aspekt der Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes) sowie der angestrebten Erhaltung der zentralen Funktion des Ortszentrums von St. Gilgen begründet,	
Firstrichtung	Firstrichtung:	frei wählbar
Dachform:	Dachform:	Sattel- und Walmdach für Wohnhäuser.
Dachneigung:	Dachneigung:	**15 bis 38** Grad.
Dachform Nebengebäude:	Für Nebengebäude sind zusätzlich auch Pult- oder abgewalmte Dächer zulässig.	

6.3. FESTLEGUNGEN ZUR FREIRAUMGESTALTUNG

6.3.1. Ergänzende Hinweise
Besondere Festlegung in Textform **(BF-2)**

Architekturqualität	Für die zukünftigen Bauten wird eine zeitgemäße Architekturqualität gefordert. Besonderes Augenmerk muss daher auf richtige Proportion und Massstäblichkeit der einzelnen Bauten und der Bauten zueinander gelegt werden.
Pflanzbindungen, Pflanzgebote, Geländegestaltung	Zur Einbindung der Häuser in das Landschaftsbild sind auf jedem neu zu schaffenden Bauplatz einige Obstbäume oder heimische Laubbäume zu pflanzen.

D.I. Karl M. Gangl
Architekt

Staatlich befugt und
beeideter Ziviltechniker

~~Hallein, am 20.03.2000~~ ~~**GZ 16078 BBP1**~~
Hallein, am 07.08.2018 **GZ 16078 BBP2/Ä1**

Stellungnahme WLV – wildbachtechnische Prüfung

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
GEBIETSBAULEITUNG PONGAU, FLACHGAU und TENNENGAU
Schutz für Unseren Lebensraum – Erfahrung für die Zukunft

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS
WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

Gemeindeamt
St. Gilgen
Mozartplatz 1
5340 St. Gilgen

Salzburg, am 13.07.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom 612332	Unsere Geschäftszahl VI/3835-765/1-2018	Sachbearbeiter(in)/Klappe DI Wehrmann DW 202

Betreff:
Abtenauerbach, Gemeinde St. Gilgen, GP 349/1, 349/2, 349/3, 349/5 und 349/6, je KG St. Gilgen, Bebauungsplan, wildbachtechnische Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die nachfolgende Begutachtung basiert auf dem Gefahrenzonenplan für die Gemeinde St. Gilgen am Wolfgangsee, einem Lokalaugenschein am 10.07.2018 sowie auf dem übermittelten Bebauungsplan vom 20.03.2000 und dem Vermessungsplan vom Geometer DI Christian Schartner vom 26.09.2008 (GZ: 12029-B).

Der Bebauungsplan legt die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus mit 0,40 m über dem Straßenniveau der Aufschließungsstraße (GP 349/1) fest.
Das derzeitige Gelände im Bereich der zukünftigen Aufschließungsstraße fällt von 545,78 müA bei der Abzweigung von der Steinklüftstraße (GP 872/1) bis auf 543,70 müA beim Wendehammer. Die unten vorgeschlagenen Erdgeschoßfußbodenhöhen bewegen sich in diesem Rahmen.

Laut Gefahrenzonenplan liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Abtenauerbaches sowie im Überflutungsbereich eines nördlich vorbeifließenden, unbenannten Wolfgangseezubringers.
Der teilverbaute Abtenauerbach entwässert ein Einzugsgebiet von rund 5,2 km², aus dem beim Bemessungsereignis (150-jährliches Ereignis) wildholz- und geschiebeführende Hochwässer mit einer Hochwasserspitze von rund 37 m³/s und einer Geschiebefracht von rund 8.000 m³ abfließen können.
Da das Abflussprofil des Abtenauerbaches nicht ausreicht, das gesamte Gefahrenpotenzial abzuführen, ist beim Bemessungsereignis im Plangebiet des Bebauungsplanes mit Überflutungen, Geschiebeablagerungen und Erosionen zu rechnen.

FORSTTECHNISCHER DIENST FÜR WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG, GBL PONGAU, FLACHGAU UND TENNENGAU
5021 Salzburg, Bergheimerstraße 57, T +43 662 878152-0 bzw. 878154-0, F +43 662 878154-250, salzburg@die-wildbach.at die-wildbach.at
BIC BUNDATWW, IBAN AT 58 0100 0000 0506 0753, UID ATU 4463 8308

Aufgrund der oben angeführten Gefährdungssituation sind aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung nachfolgende Sicherungsvorkehrungen erforderlich, und wären diese bei den weiteren Planungen und einer allenfalls erforderlichen Abänderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. Bei allen Bauplätzen sind allfällige Kellergeschoße in Stahlbeton als wasserdichte Wanne zu errichten und sind die Kellerschächte in wasserdichter Bauweise in Beton auf das jeweils erforderliche Hochwasserschutzniveau hochzuziehen.
2. Bei allen Bauplätzen sind allfällige Grundstückseinfriedungen und Bepflanzungen frei durchströmbar auszubilden.
3. Bei Grundstück Nr. 349/2 hat die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus auf ±0,00 = 545,60 müA zu liegen und ist an der nördlichen Grundgrenze eine 4 m breite Abflussgasse auf Urgeländeniveau zu belassen und von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände und an den übrigen Seiten 0,50 m über künftigem Gelände zu liegen.
4. Bei Grundstück Nr. 349/3 hat die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus auf ±0,00 = 544,70 müA zu liegen. Es sind 4 m breite Abflussgassen zu belassen und zwar an der nördlichen Grundgrenze auf Urgeländeniveau und an der östlichen Grundgrenze maximal auf dem angrenzenden Geländeniveau der GP 349/4 und sind die Abflussgassen von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände und an den übrigen Seiten 0,50 m über künftigem Gelände zu liegen.
5. Bei Grundstück Nr. 349/5 hat die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus auf ±0,00 = 544,10 müA zu liegen und sind an der nördlichen und südlichen Grundgrenze 4 m breite Abflussgassen auf Urgeländeniveau zu belassen und von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Nord- und Südseite mind. 0,75 m über den Abflussgassen, an der Westseite 0,50 m über künftigem Gelände und an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände zu liegen.
6. Bei Grundstück Nr. 349/6 hat die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodenniveaus auf ±0,00 = 544,45 müA zu liegen und sind an der nördlichen, südlichen und westlichen Grundgrenze 4 m breite Abflussgassen auf Urgeländeniveau zu belassen und von jeglichen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Gebäudeöffnungen haben an der Nord- und Südseite mind. 0,75 m über den Abflussgassen, an der Westseite 0,50 m über künftigem Gelände und an der Ostseite 0,30 m über künftigem Gelände zu liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gebietsbauleiter

DI Harald Wehrmann

Wasserrechtsbescheid

LAND SALZBURG

Dipl.-Ing. Peter Dokulil
Mozartplatz 6
5340 St. Gilgen

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30303-201/6847/6-2015

Datum
21.12.2015

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl.umwelt-forst@salzburg.gv.at
Philipp Sepperer
Telefon +43 662 8180-5724

Betreff
Dipl.-Ing. Peter Dokulil, Heinz Stadler und Birgitte Stadler, St. Gilgen;
Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in Folge Aufschließung der GP 349/2, 349/3, 349/5 und 349/6 inklusive Aufschließungsstraße (GP 349/1), nach vorheriger Retention in den Oppenauerbach GP 903/2 sowie in einen unbenannten Graben auf GP 349/5, je KG 56107 St. Gilgen;
wasserrechtliche Bewilligung;

BESCHEID

Von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung ergeht als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Herrn Dipl.-Ing. Peter Dokulil, Herrn Heinz Stadler und Frau Birgitte Stadler wird die wasserrechtliche Bewilligung zur

1. Einleitung des auf den Grundstücken GN 349/1, 349/2, 349/3, 349/5 und 349/6, je KG 56107 St. Gilgen durch Bebauung bzw. Befestigung (Aufschließung inklusive Aufschließungsstraße) beschleunigt anfallenden Oberflächenwassers nach vorhergehender Retention in den Oppenauerbach (GP 903/2) sowie in einen unbenannten Graben auf GP 349/5, je KG 56107 St. Gilgen sowie

2. Errichtung und Benützung der dazu erforderlichen Anlagen (Kanalstrang, Revisionsschächte, Rückhaltebecken udgl. gemäß ÖNORM),

erteilt.

Rechtsgrundlage:

§§ 98, 9 Abs. 2, 11 - 13, 15, 19, 21, 22, 50, 72, 105, 111, 112 und 121 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung (WRG1959)

Ergänzender Bestandteil dieses Bescheides ist die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 24.11.2015 und das vidierte Projekt der Straschil & Anselmi ZT GmbH vom 25.09.2015, GZ 11744.

Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung

A) **Nebenbestimmungen:**

Auflagen in wasserbautechnischer Hinsicht:

1. Die geplante Maßnahme ist projekts- und beschreibungsgemäß unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Sachverhaltes von einer hierzu befugten Fachfirma auszuführen. Die jeweils gültigen ÖNORMEN, einschlägigen technischen Richtlinien sowie die gesetzliche Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

2. Der Einmündungsbereich der Druckrohrleitung hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen und ist mit schweren Wasserbausteinen zu sichern.

3. Sämtliche für die einzelnen Retentionsbecken maßgeblichen Einlaufschächte sind mit Schlammfangtassen auszustatten.

4. Während der Bauarbeiten dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in den unbenannten Vorfluter und somit in den Wolfgangsee gelangen.

5. Für die zukünftige Bebauung der einzelnen Grundstücke hat die Dimensionierung der Retentionsbecken und der Drosseln nach den jeweils gültigen ÖNORMEN, einschlägigen technischen Richtlinien, sowie den gesetzlichen Bauvorschriften zu erfolgen.

6. Die Deckel der Anlage und allenfalls vorhandener Kontrollschächte sind stets zugänglich zu halten, dürfen nicht überschüttet werden und müssen händisch leicht zu öffnen sein.

7. Schachtabdeckungen und Straßeneiläufe sind entsprechend den zu erwartenden Verkehrslasten auszubilden.

8. In die Oberflächenwasserkanäle dürfen keine Schmutzwässer eingeleitet werden.

9. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist auf die oben angeführten Auflagenpunkte schriftlich einzeln einzugehen.

Maß der Wasserbenutzung:

a. Einleitung in den Oppenauerbach: 9,72 l/s bzw. 17,53 m³/d
b. Einleitung in einen unbenannten Zubringergraben: 2,4 l/s bzw. 4,32 m³/d

B) **Fristen:**

1. **Baubeginn:** Ab Rechtskraft dieses Bescheides;

2. **Fertigstellung:** 30. November 2025

Festhaltung hinsichtlich der Überprüfung der Anlage (gemäß § 121 Abs. 3 WRG):

Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Der Ausführungsanzeige sind anzuschließen:

a) Eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.

b) Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ist ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss, vorzulegen. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

Hinweis und Auflage: Diese Bewilligung erlischt, wenn innerhalb der oben festgelegten Frist der Bau der bewilligten Anlage nicht in Angriff genommen oder die Anlage nicht fertig gestellt wird (§ 27 Abs. 1 lit f WRG 1959).

3. **Konsensdauer:** 30. November 2065

Hinweis: **Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer** gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt (§ 21 Abs. 3 WRG 1959). Wird jedoch das Ansuchen um Wiederverleihung nicht fristgerecht gestellt, müsste ein Löschverfahren nach den Bestimmungen des WRG 1959 durchgeführt werden.

C) **Dingliche Gebundenheit:**

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wird an das Eigentum an die Grundstücke Nr. 349/1, 349/3, 349/2, 349/5 und 349/6, je KG 56107 St. Gilgen gebunden. Die Übertragung des Eigentums ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sollte dabei eine Übertragung an eine Mehrzahl von Personen erfolgen, so ist zu diesem Zweck eine geeignete Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel ein Verein oder eine Genossenschaft) zu gründen und

der Wasserrechtsbehörde ein zur Vertretung nach Außen Befugter namhaft zu machen (Hinweis: die Wohnungseigentümergemeinschaft kann zur Vertretung nach Außen zum Beispiel auch eine Hausverwaltung beauftragen).

D) **Instandhaltung:**

Zur Instandhaltung der gegenständlichen Anlagen ist der Bewilligungsinhaber (Wasserbenutzungsberechtigte) wie folgt verpflichtet:

- Eigentümer der GP 349/5 Instandhaltungsverpflichteter für die Einleitung in den unbenannten Graben;
- Eigentümer der GP 349/2, 349/3 ,349/6 und 349/1 für die Einleitung in den Oppenauerbach;

E) **Dienstbarkeiten und Entschädigungen:**

Gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 wird festgestellt, dass die bewilligten Anlagen fremden Grund in einem für die Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nehmen und weder von den Grundeigentümern Einwendungen erhoben noch von diesen oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden ist. Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sind daher die erforderlichen Dienstbarkeiten als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grund können in Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.
Gemäß § 72 WRG 1959 haben die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten

a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,
d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung,
f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,
g) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen, sowie zur Vornahme von Beobachtungen und Messungen sowie
h) zur Durchführung der Gewässeraufsicht

das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke, insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben, einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Desgleichen sind die Fischereiberechtigen in gleicher Weise gehalten, die obengenannten Entnahmen zu Zwecken der Überwachung zu dulden.

Die Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117).

F) **Feststellungen:**

Es wird festgestellt, dass bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung - die Einhaltung der Auflagen vorausgesetzt - mit dem Eintritt nachteiliger Wirkungen im Sinne von § 26 WRG 1959 nicht gerechnet wird.

II. **Verfahrenskosten:**

Kommissionsgebühren

3 halbe Stunden mit	2 Amtsorganen	€	73,20

Verwaltungsabgaben

	1 TP A1	€	6,50
	3 TP A7	€	9,60

Rechtsgrundlage:
§§ 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrengesetz AVG
Landes- u. Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2012, LGBl. Nr. 92/2011
Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983

Bundesgebühren

Ansuchen	*1*	*x*	*€ 14,30*	*€*	*14,30*
Projekte	*3*	*x*	*€ 21,80*	*€*	*65,40*
Verhandlungsschrift	*1*	*x*	*€ 28,60*	*€*	*28,60*

Rechtsgrundlage:
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF

Hinweis:
Zu den oben angeführten Bundesgebühren wird angemerkt, dass diese von uns als Einbringungsbehörde bekannt gegeben werden müssen. Sollten Sie die Bundesgebühren nicht bezahlen, müssten wir eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt machen.

Summe	€	197,60

Dieser Betrag ist vom Bewilligungswerber mit dem beigelegten Zahlschein binnen drei Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirksbuchhaltung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu überweisen.

Begründung

Die Straschil & Anselmi ZT GmbH beantragte mit Schreiben vom 25.09.2015 im Namen von Herrn Dipl.-Ing. Peter Dokulil die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die retentierte Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer aus vier Bauparzellen und einer Straßenparzelle

in den Oppenauerbach bzw. in einen unbenannten Zubringergraben unter Vorlage eines Projektes vom 25.09.2015, GZ 11744.

Mit Schreiben vom 11.11.2015 mit der Geschäftszahl VI/3835-1373/1-2015 wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung, Pongau, Flachgau und Tennengau eine Stellungnahme zu dem eingereichten Projekt übermittelt die diesem Bescheid beiliegt.

Über diesen Antrag wurde am 24.11.2015 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben wurden:

*„**Festhaltung des Verhandlungsleiters:***

Mit Schreiben vom 25.09.2015 beantragte die Straschil & Anselmi ZT GmbH im Namen von Herrn Dipl.-Ing. Peter Dokulil die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer auf dem Bauparzellen sowie der Straßenparzelle nach vorheriger Retention in den Oppenauerbach bzw. in einen unbenannten Graben unter Beilage von Projektsunterlagen vom 25.09.2015 mit der GZ 11744.

Nach Vorlage dieses Ansuchens sowie der Projektsunterlagen wird am heutigen Tage eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu Beginn der Verhandlung wird der Verhandlungsgegenstand dargelegt und das Projekt vorgestellt.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pongau, Flachgau und Tennengau vom 11.11.2015 mit der GZ VI/3835-1373/1-2015 wird den Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Anschließend wird die Verhandlung im Gemeindeamt St. Gilgen fortgesetzt und wird nachstehend Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen abgegeben:

Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Der Einschreiter Dipl.-Ing. Peter Dokulil beabsichtigt die Grundstücke 349/2, 349/3, 349/5 und 349/6, je KG St. Gilgen aufzuschließen. Hierzu wird auf dem Grundstück 349/1 eine Zufahrtsstraße mit Umkehrplatz errichtet.

Derzeit entwässern die 4 Bauparzellen aufgrund der natürlichen Geländeneigung in den auf GN 349/5 befindlichen Einlaufschacht, welcher über eine PVC DN 250 - Leitung an einen teilweise offenen und teilweise verrohrten Zubringergraben zum Wolfgangsee angeschlossen ist.
Laut Projekt werden die Oberflächenwässer der Grundstücke 349/1, 349/2, 349/3 und 349/6 zusammengefasst und retendiert in den Oppenauerbach eingeleitet. Das Grundstück 349/5 entwässert weiterhin in den Zubringergraben.

Die Bemessung der erforderlichen Kubatur der einzelnen Retentionsbecken der Bauparzellen wird im Bauverfahren verhandelt. Laut dem Projektanten wurde von der Wildbach- und Lawinenverbauung für die Auslegung der Becken ein Bemessungsereignis von 380l/s,ha in 30 min. vorgegeben.

Für die Zufahrtsstraße (GN 349/1), welche mit einem Randleistenstein versehen wird, ist eine maximale Längsneigung von 7 % und eine Mindestquerneigung von 2 % vorgesehen. Am Ende der

Zufahrtsstraße (Umkehrplatz) befinden sich ein Einlaufschacht mit Schmutzeimer und Schlammfang, welcher an einen Drosselschacht (DN 1000) angeschlossen ist.
Unter dem Frostkoffer der Straße befindet sich ein Kieskoffer mit einer Körnung von 32/64. Der Kieskoffer wird mit einer mittleren Stärke von 0,43 m und einer Fläche von ca. 155 m² ausgeführt. Mit einem Porenanteil von 30 % ergibt dies eine Nutzkubatur von 20 m³.
In diesem Kieskoffer befindet sich ein Mehrzweckrohr, welches ebenfalls in den Drosselschacht entwässert. Jene Wassermenge, die nicht unmittelbar abgeleitet werden kann, wird über das Mehrzweckrohr in den Kieskoffer unter der Straße zurückgestaut.
Die Fläche der Zufahrtsstraße beträgt 306 m². Für den Abflussbeiwert wird ein psi-Wert von 0,9 verwendet. Die anfallenden Oberflächenwässer werden auf den ursprünglichen Grünlandabfluss von 150 l/s,ha und einen psi-Wert von 0,2 retendiert. Die zulässige Einleitmenge beträgt 0,92 l/s. Bei einer Überstauhöhe von 0,91 m wird im Projekt ein Drosseldurchmesser von 2,26 cm und eine Retentionskubatur von 17,2 m³ errechnet.

Die Oberflächenwässer der Bauparzellen werden ebenfalls auf den ursprünglichen Grünlandabfluss retendiert. Die Retentionsanlagen werden aufgrund der unterschiedlichen zukünftigen Grundbesitzer als Einzelretention für jede Bauparzelle zur Ausführung gelangen. Es ergeben sich für die Grundstücke 349/2, 349/3 und 349/6, bei einem ursprünglichen Grünlandabfluss von 150 l/s,ha und einem psi-Wert von 0,2 eine zulässige Einleitmenge von 8,82 l/s. Insgesamt ergibt sich für die GN 349/1, 349/2, 349/3 und 349/6, welche zukünftig in den Oppenauerbach einleiten, eine zulässige Einleitmenge von 9,72 l/s (8,82 l/s + 0,92 l/s).

Für das Grundstück 349/5, welche künftig weiterhin in den Zubringergraben entwässert, errechnet sich eine zulässige Einleitmenge von 2,4 l/s.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung der Grundstücke, die Oberflächenwässer zu fassen und retendieren sind und nicht in die benachbarten Grundstücke abfließen dürfen, da sich durch die Bebauung der Abflussbeiwert ändert und es zu einer Verschlechterung der derzeit noch gegeben Abflusssituation in den unbenannten Zubringergraben kommen würde.

Aufgrund der Höhenlage der Grundstücke, welche auf Urgeländeniveau verbleiben, ist eine Ableitung in den Oppenauerbach nur mit Pumpstation möglich. Die Doppelpumpstation wird mit Pumpenkenndaten von jeweils 9,74 l/s und einer manometrischen Förderhöhe von 4,35 m ausgeführt. Für die Einstellung der Konsenswassermenge wird ein Absperrschieber eingebaut. Bei einem Stromausfall wird ein oberflächiger Abfluss in Richtung des Einlaufes entsprechend der derzeitigen Situation erfolgen.
Die Druckleitung (PE HD 110 A 10) wird in eine frostfreie Tiefe (1,5 m) verlegt. Der Mündungsbereich der Druckleitung in den Oppenauerbach wird mit Wasserbausteinen gesichert.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einer Entlastung des unbenannten Zubringergrabens.
Da es sich im Juni 2013 um ein 100-jährliches Ereignis gehandelt hat, und die Zuleitungsmenge nur sehr gering ist, kann von einer negativen Auswirkung für Dritte abgesehen werden.

Die geplanten Maßnahmen sind in den Einreichunterlagen detailliert dargestellt und aus wasserbautechnischer Sicht nachvollziehbar und plausibel.

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung kein Einwand, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. *Die geplante Maßnahme ist projekts- und beschreibungsgemäß unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Sachverhaltes von einer hierzu befugten Fachfirma auszuführen. Die jeweils gültigen ÖNORMEN, einschlägigen technischen Richtlinien sowie die gesetzliche Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.*

2. *Konsenswassermenge:*
   a. *in den Oppenauerbach: 9,72 l/s bzw. 17,53 m³/d*
   b. *in den unbenannten Zubringergraben: 2,4 l/s bzw. 4,32 m³/d*

3. *Der Einmündungsbereich der Druckrohrleitung hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen und ist mit schweren Wasserbausteinen zu sichern.*

4. *Sämtliche für die einzelnen Retentionsbecken maßgeblichen Einlaufschächte sind mit Schlammfangtassen auszustatten.*

5. *Während der Bauarbeiten dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in den unbenannten Vorfluter und somit in den Wolfgangsee gelangen.*

6. *Für die zukünftige Bebauung der einzelnen Grundstücke hat die Dimensionierung der Retentionsbecken und der Drosseln nach den jeweils gültigen ÖNORMEN, einschlägigen technischen Richtlinien, sowie den gesetzlichen Bauvorschriften zu erfolgen.*

7. *Die Deckel der Anlage und allenfalls vorhandener Kontrollschächte sind stets zugänglich zu halten, dürfen nicht überschüttet werden und müssen händisch leicht zu öffnen sein.*

8. *Schachtabdeckungen und Straßeneinläufe sind entsprechend den zu erwartenden Verkehrslasten auszubilden.*

9. *In die Oberflächenwasserkanäle dürfen keine Schmutzwässer eingeleitet werden.*

10. *Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist auf die oben angeführten Auflagenpunkte schriftlich einzeln einzugehen.*

*Fertigstellungstermin: **30. November 2025***
*Konsens: **50 Jahre***

Festhaltung hinsichtlich der Überprüfung der Anlage: (gemäß § 121 Abs. 3)

Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Der Ausführungsanzeige sind anzuschließen:

1. *Eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.*

2. *Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ist ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss, vorzulegen. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.*

Michael Maderegger

Festhaltung des Verhandlungsleiters:

Bezüglich der dinglichen Gebundenheit des Wasserbenutzungsrechtes wird im Zuge der mündlichen Verhandlung vereinbart, dass zusätzlich zu Herrn Dipl.-Ing. Peter Dokulil Herr Heinz Stadler als Grundeigentümer der Parzelle 349/2 und Frau Brigitte Stadler als Grundeigentümerin der
GP 349/1 und 349/3, je KG 56107 St. Gilgen auftreten.

Betreffend der Instandhaltung wird vereinbart, dass zukünftig der Eigentümer der Parzelle 349/5 für die Einleitung in den unbenannten Graben Instandhaltungsverpflichteter ist und die Eigentümer der Grundstücke 349/2, 349/3, 349/6 und 349/1 für die Entwässerung in den Oppenauerbach.

Stellungnahme des Vertreters der Österreichischen Bundesforste AG:

Als Vertreterin der Grundstückseigentümerin des Oppenauerbaches GP 903/2, KG St. Gilgen der Republik Österreich:

Gegen das gegenständliche Oberflächenentwässerungsprojekt hinsichtlich Aufschließung der GP 349/1, 349/2, 349/3, 349/5 und 349/6 bestehen seitens der Österreichischen Bundesforste AG unter folgenden Voraussetzungen keine Einwände:

1. *Für die Einleitung der retendierten Oberflächenwässer der Grundstücke 349/1, 349/2, 349/3, 349/6 mittels Pumpdruckleitung in den bundesforstlichen Oppenauerbach ist mit der Österreichischen Bundesforste AG ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen.*

2. *Jegliche Ablagerungen (Schnee, Grünschnitt) in den Oppenauerbach sind zu unterlassen.*

3. *Die gemeinsame Grundgrenze zwischen Oppenauerbach GP 903/2 und den Parzellen 349/2 und 349/3 soll spätestens nach Errichtung von Objekten auf diesen Grundstücken im Zuge einer Schlussvermessung durch einen hierfür befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen rechtsverbindlich festgelegt werden.*

Dipl.-Ing. Thomas Weingart

Gemeinsame Stellungnahme der Antragsteller mit dem Projektanten:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dipl.-Ing. Peter Dokulil
Dipl.-Ing. Markus Anselmi

Kein weiteres Vorbringen.

Alle jene Verhandlungsteilnehmer, von denen keine Stellungnahme protokolliert ist, haben die Verhandlung vor deren Schluss verlassen, ohne eine Stellungnahme abzugeben.

Die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe der Niederschrift wird vom Verhandlungsleiter ausdrücklich bestätigt.

Auf das Abspielen der digitalen Aufnahme wird einvernehmlich verzichtet.
Die digitale Aufnahme wird bis 05.07.2016 aufbewahrt (6 Wochen).

Schluss der Verhandlung."

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Gutachten des Amtssachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Ebenso wird dem Begehren der Fischereiberechtigten durch Maßnahmen zum Schutz der Fischerei gemäß § 15 WRG 1959 Rechnung getragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einzubringen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:
http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke/bh-su.htm

Die Beschwerde hat zu enthalten:
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte die Aktenzahl an),
- die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde samt Beilagen ist gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF. gebührenpflichtig.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von € 30,- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis:
Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen oder Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Für den Bezirkshauptmann
Philipp Sepperer
Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Geht an:

1. Dipl.-Ing. Peter Dokulil, Mozartplatz 6, 5340 St. Gilgen, (Beilagen: Zahlschein, vidiertes B-Projekt), Brief: RSb
2. Heinz Stadler, Mozartplatz 6/Top 2, 5340 St. Gilgen, Zustellung RSb (dual)
3. Brigitte Stadler, Mozartplatz 6/Top 2, 5340 St. Gilgen, Zustellung RSb (dual)
4. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail
5. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
6. Straschil & Anselmi ZT GmbH, Ziviltechniker für Kulturtechnik u. Wasserwirtschaft, Austraße 5, 5071 Wals-Siezenheim, E-Mail
7. Österreichische Bundesforste AG, Markt 14, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
8. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pongau, Flachgau und Tennengau, Bergheimer Straße 57, Postfach 162, 5020 Salzburg, E-Mail
9. Bernhard und Karin Ebner, Winkl 19, 5340 St. Gilgen, Zustellung (dual, behördl.)
10. Referat 7/03 Gruppe Wasserbuch, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern